

**Rechtsverordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Bad Brückenau**

Vom 19.04.2011

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl I S. 745) i.V.m. § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Bad Brückenau dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Bad Brückenau kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an den 36 Sonn- und Feiertagen ab dem zweiten Sonntag im April verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 10 Jahre.

Bad Brückenau, den 19.04.2011
STADT BAD BRÜCKENAU


Brigitte Meyerdieks
Erste Bürgermeisterin

